Sitzungsvorlage
öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/198/2005
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Haupt- und Personalamt
Erstellt von:	Dieter Overes
Datum:	09.11.2005

Betreff:
Änderung der Gebührensatzung für den Musikschulkreis Lüdinghausen

Beratungsfolge:	
22.11.2005	Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Sport
08.12.2005	Rat der Stadt Olfen

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Sport empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen die durch den Musikschulausschuss beschlossene Änderung der Gebührensatzung (Anlage 1) einschließlich der Neufassung der Gebührentarife (Anlage 2 und 3) ebenfalls zu beschließen und zum 01.02.2006 in Kraft zu setzen, wie sie der Originalniederschrift als Anlage beigefügt werden. In zwei weiteren Schritten sollen zum 01.02.2008 und 01.02.2010 die Gebührentarife gemäß den Anlagen 4 und 5 in Kraft treten.

Begründung:
Im Dezember 2004 hat der von den Städten und Gemeinden des Musikschulkreises beauftragte KGSt-Gutachter, Prof. Dr. Bungenstab, sein Gutachten über die notwendige Umstrukturierung der Musikschule zur Senkung des Zuschussbedarfes durch die angeschlossenen Kommunen vorgestellt. Der für den Musikschulkreis zuständige Fachausschuss beauftragte einen Lenkungsausschuss, um die Grundstruktur für die Umsetzung der in dem Gutachten empfohlenen Maßnahmen zu erarbeiten. Es wurden die folgenden Umsetzungsvorschläge erarbeitet:

1) Neustrukturierung der Gebührenordnung mit Wirkung ab dem 01.02.2006
2) Unterrichtsorganisatorische Maßnahmen mit Wirkung zum Beginn des Schuljahres 2005/2006
3) Novellierung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb der Musikschule
   - weitere Öffnung der Musikschule z.B. für Erwachsene
   - Implementierung der Korridor- und Swing-Regelung als Finanzierungs- und Abrechnungsmechanismus
   - Mehrjährige Finanzzusagen bei erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten der Mitgliedskommunen
4) Umwandlung der Rechtsform der Musikschule / privatrechtlich organisierte Trägerschaft; jedoch frühestens nach Umsetzung und Probelauf der vorstehenden Maßnahmen

Weitere Vorschläge sowie die Novellierung der ÖRV werden dem Ausschuss in einer der nächsten Sitzungen zur Entscheidung vorgelegt.

v:\session\doc\00008132.doc

Notwendig zur Stabilisierung der Einnahmen und Ausgaben ist jedoch die Festsetzung geänderter Gebühren für den Bereich der Musikschule in Umsetzung der Empfehlungen aus dem Gutachten „Organisation und Wirtschaftlichkeit – Struktur- und Strategievorschläge, die hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Basierend auf der bisherigen Gebührenstruktur und entsprechend den Ausführungen des Gutachtens unter dem Punkt „Das differenzierte Modell“ wurde eine Neufassung der Gebühren erstellt, den der Musikschulausschuss des Musikschulkreises Lüdinghausen nach einer Empfehlung der Lenkungsgruppe Musikschule in seiner Sitzung am 24. Oktober 2005 beschlossen hat.

In dieser Modellrechnung wird von folgenden Grundsätzen ausgegangen:

1.) Grundlage für die Gebührensätze ist in allen Fällen die Kostenminute
2.) Nach der Musikalischen Früherziehung und Musikalischen Grundausbildung ist auch im instrumentalen und vokalen Hauptunterricht der Gruppenunterricht das Regelangebot.
3.) Einzelunterricht wird auf Antrag bei voller Kostenübernahme durch den Kunden oder leistungs- und eignungsabhängig unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit auf Antrag subventioniert/bezuschusst erteilt.
4.) Partnerunterricht (Zweiergruppen) und der Unterricht in Gruppen mit drei Teilnehmern werden verstärkt.

Basierend auf diesen Regeln und unter Berücksichtigung von Kostendeckungsgraden, die die Senkung des Zuschusses der Mitglieder des Musikschulkreises zum Ziel haben, erstellte der Gutachter ein Gebührengrundgerüst (Einnahmen nach neuen Kostendeckungsgraden, Tabelle 27), das in die Beträge der geänderten Anlage zur Gebührensatzung übernommen wurde. Hieraus ergibt sich (theoretisch), bei gleich bleibenden Gesamtkosten, z.B. eine Erhöhung des Kostendeckungsgrades von 44,9 % auf 72,3 %.

In § 3 (neu) der Gebührensatzung ist bereits die Möglichkeit berücksichtigt worden, Erwachsene in die Musikschule aufzunehmen. Erwachsene sind eine interessante Zielgruppe für die Musikschule. Die Gebührenordnung wird so verändert, dass Erwachsene gegen einen Pauschalaufschlag von 20 % an den Angeboten der Musikschule teilnehmen können.

Als neue kostendeckende Unterrichtsart ist der Klassenunterricht (§ 4 Abs. 2) in die Gebührenstruktur aufgenommen worden. Je nach Angebot wird die entsprechend zu erhebende Gebühr separat berechnet. Für diese Gebührenerhebung hat sich die Lenkungsgruppe darauf geeinigt, dass die entstehenden Personalkosten, etwaige Sachkosten und ein Zuschlag von 20% zur Abdeckung der Overheadkosten (Schulleitung, Sekretariat, Gebäude etc.) berücksichtigt werden.

Geändert wurden auch die Bestimmungen um die Sozialermäßigungen für Musikschulkunden (§ 5). Zum einen wurde dort die Umstellung auf die veränderten Sozialhilfegesetze vorgenommen. Zum anderen wurde der komplette Gebührenerlass ersetzt durch eine Ermäßigung auf 25 % des Gebührenbetrages. Die Begründung ist darin zu sehen, dass auch die Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II/XII durch die Anhebung der Regelsätze entsprechende Rücklagen zu bilden haben.

Weiterhin wurde die Entscheidung über die Ermäßigung verlagert von der Schulleitung hin zur Wohngemeinde des Antragstellers in Abstimmung mit der Schulleitung, weil die entsprechenden Einnahmeausfälle in der Abrechnung der Musikschule auch der Stadt/Gemeinde zugerechnet werden.

Die Anpassung der Gebührensätze soll auf der Grundlage eines 3-stufigen Modells erfolgen, so dass nach der Gebührenanhebung 2006 (Anlage 2 und 3) weitere Anhebungen für die Jahre 2008 (Anlage 4) und 2010 (Anlage 5) vorgesehen sind. Die Begründung hierfür liegt darin, dass die allgemeine Tendenz zu Einsparungen erkennbar ist. Ein sprunghaftes Ansteigen der Gebühren wäre den Kunden der Musikschule nicht zu vermitteln und würde sich nachfragesenkend auswirken. Die Folge wäre, dass Unterrichtsminutenanteile oder ganze Stunden nicht mehr mit Schülern

besetzt werden könnten, aber trotzdem vergütet werden müssten (Freistunden). Eine Abwanderung von Schülern durch nicht angemessene Gebührenanhebungen wäre nachträglich kaum mehr zu korrigieren. Die jetzige Festlegung der drei Gebührenerhöhungsstufen vermittelt dem Kunden Transparenz und fördert die Einsicht für steigende Kosten des Musikschulunterrichts. Der Kunde kann sich im Voraus bei der Planung der musikalischen Ausbildung langfristig auf die Kosten einstellen.

Amtsleiter	Bürgermeister